

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 539

Auf einen Blick S. 548

BEKANNTMACHUNGEN

VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS VOM 19.12.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) von 16.11.2006 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW.- Ausgabe 2018 Seite 171) in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen am

1. 09. Januar 2022 im Stadtgebiet Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit dem „Neujahrsauftakt“,
2. 08. Mai 2022 in den Stadtgebieten Krefeld-Uerdingen und Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit den Veranstaltungen „Frühlingsfest“ und „Pottbäckermarkt und Märkte für Genießer“,
3. 29. Mai 2022 im Stadtgebiet Krefeld-Hüls in Zusammenhang mit Kirmes / Schützenfest,
4. 03. Juli 2022 im Stadtgebiet Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem „Hollandmarkt“,
5. 11. September 2022 im Stadtgebiet Krefeld-Fischeln in Zusammenhang mit „Fischeln Open“,
6. 18. September 2022 in den Stadtgebieten Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit „Krefeld Pur“ und Krefeld-Hüls in Zusammenhang mit dem „Bottermaat“,
7. 09. Oktober 2022 im Stadtgebiet Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem „Herbstfest“,

8. 27. November 2022 in den Stadtgebieten Krefeld-Fischeln, Krefeld-Hüls und Krefeld-Uerdingen jeweils in Zusammenhang mit einem Weihnachts- bzw. Nikolausmarkt und am

9. 11. Dezember 2022 im Stadtgebiet Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Stadtgebiete im Sinne dieser Verordnung sind die Stadtbezirke der vom Rat der Stadt Krefeld am 17. November 1989 beschlossenen Bezirkseinteilung, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung Verkaufsstellen offenhält.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung, beschlossen am 09.12.2021 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 19.12.2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

4. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG) VOM 06.02.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),

- der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718),

- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AöR vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.2019, S. 75)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am **16.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2020 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52/20 vom 24.12.2020, S. 215-513) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist und endet mit dem Tag, an dem der Anschluss entfällt.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühren nach dieser Satzung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs.1. d) entfällt.

4. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 Satz 2 entfällt.

5. § 2 Absatz 5 wird eingefügt:

(5) Für sonstige Gebührenpflichtige gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

6. § 3 Absatz 2, g) wird wie folgt geändert:

(2) Abwassergebühren für Schmutzwasser g) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen Antrag spätestens bis einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides (Ausschlussfrist) durch den Gebührenpflichtigen beim Kommunalbetrieb geltend zu machen.

Der Antrag bedarf der Textform.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt.

Fällt der Antragszeitpunkt auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Werktag.

Der Antrag kann im Falle des Nachweises gemäß § 3 Abs. 2, f), Nr. 2 (Wasserzähler) auch im Zuge der jährlich durchgeführten Zählerstandsmeldungen über das vom Kommunalbetrieb angebotene Zählerstandsportal gestellt werden.

Der Antrag ist vollständig, wenn im Falle des Nachweises gemäß § 3 Abs. 2, f), Nr. 2 (Wasserzähler) ein Foto oder eine Fotodatei beigefügt ist. Die Zählernummer des Wasserzählers sowie der Zählerstand zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres müssen hierbei erkennbar sein.

In den Fällen des § 3 Abs.2 f), Nr.1, Nr.3 sind dem Antrag die in Nr.1 und Nr.3 näher erläuterten Nachweisunterlagen beizufügen.

7. § 3 Absatz 3, d) wird wie folgt geändert:

(3) Abwassergebühren für Niederschlagswasser

d) Bei Dachflächen, die nach den geltenden Regeln der Technik begrünt sind, kann auf Antrag die Niederschlagswassergebühr für die jeweilige Fläche um 50% gemindert werden.

Dabei darf der Abflussbeiwert höchstens 0,7 betragen. Bei einem Abflussbeiwert höher als 0,7 findet keine Minderung der Niederschlagswassergebühr statt.

Die Einhaltung der Regeln der Technik sowie der Abflussbeiwert sind durch den Gebührenpflichtigen mittels Sachverständigengutachten oder Bestätigung des Gründachherstellers nachzuweisen.

Die Minderung der Niederschlagswassergebühr wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Tag des Zugangs des Antrags beim Kommunalbetrieb folgt.

8. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze betragen

a) je m³ eingeleitetes Schmutzwasser 3,17 €

b) für Niederschlagswasser je m² angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche jährlich 1,15 €

c) je m³ Grundwasser 1,64 €.

9. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Kommunalbetrieb kann nach § 6 Abs. 4 KAG Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe der Schmutzwassermenge erheben, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Der Kommunalbetrieb erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG Vorausleis-

tungen auf die Jahresniederschlagswassergebühr in Höhe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 16.12.2021
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG DES INHALTES VON GRUNDSTÜCKSENT- WÄSSERUNGSANLAGEN (KLEINKLÄRAN- LAGEN, ABFLUSSLOSE GRUBEN) (ENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG) VOM 06.02.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),

- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718),

- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.02.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.2019, S. 75)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AÖR in seiner Sitzung am **16.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) (Entsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2020 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52/20 vom 24.12.2020, S. 512) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für das Auspumpen, Abfahren und Behandeln des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben wird die Entsorgungsgebühr nach der abgefahrenen Menge erhoben.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 m³, gemessen an der Messrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Die Gebühr beträgt 3,292 EUR je angefangene 0,1 m³ ausgedempfte/abgefahrenen Menge.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 3 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 16.12.2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

3. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR (GEB SABF) VOM 06.02.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),

- der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LabfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442),

- der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.12.2017 (Krefelder Amtsblatt Nr.51 vom 21.12.2017, S. 308 ff.),

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AÖR, in seiner Sitzung am **16.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kommunalbetriebs Krefeld, AÖR (GebSAbf) vom 06.02.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52/20 vom 24.12.2020, Seite 506-507) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung von Abfall zur Beseitigung beträgt:

1. Für 60 l MGB rot bei Benutzertransport	137,28 €
2. Für 60 l MGB rot bei Mannschaftstransport	179,52 €
3. Für 120 l MGB rot bei Benutzertransport	277,32 €
4. Für 120 l MGB rot bei Mannschaftstransport	319,56 €
5. Für 120 l MGB bei Benutzertransport	549,12 €
6. Für 120 l MGB bei Mannschaftstransport	633,60 €
7. Für 240 l MGB bei Benutzertransport	911,64 €

8. Für 240 l MGB bei Mannschaftstransport	996,12 €
9. Für 1.100 l MGB	3.171,72 €
10. Für 3.000 l UFB bei 14täglicher Leerung	5.514,24 €
11. Für 3.000 l UFB	9.830,76 €
12. Für 5.000 l UFB bei 14täglicher Leerung	8.496,36 €
13. Für 5.000 l UFB	15.778,20 €

2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Jahresgebühr für die Durchführung des Mannschaftstransportes bei braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt 14,04 €.

3. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Jahresgebühr für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt:

1. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Benutzertransport	48,12 €
2. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Mannschaftstransport	62,16 €
3. Für 120 l MGB braun bei Benutzertransport	74,88 €
4. Für 120 l MGB braun bei Mannschaftstransport	88,92 €
5. Für 240 l MGB braun bei Benutzertransport	123,00 €
6. Für 240 l MGB braun bei Mannschaftstransport	137,04 €

4. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 16.12.2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

3. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN IN DER STADT KREFELD (GEBÜHRENSATZUNG REINIGUNG - GEBSREIN) VOM 06.02.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),

- der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868),

- der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – ReinS) vom 14.12.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr.52 vom 23.12.2013, S. 331- 332),

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR, in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld (Gebührensatzung Reinigung - GebSRein) vom 06.02.2019, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2020 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52/20 vom 24.12.2020, Seite 505-506) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Frontmeter (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

1. für die Straßenreinigung

in der Reinigungsklasse I wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend	
a) dem Anliegerverkehr dient	70,16 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	63,14 €
c) dem überörtlichen Verkehr dient	56,13 €

in der Reinigungsklasse II wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend	
a) dem Anliegerverkehr dient	30,07 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	27,06 €
c) dem überörtlichen Verkehr dient	24,05 €

in der Reinigungsklasse III
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,
die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	20,04 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	18,04 €
c) dem überörtlichen Verkehr dient	16,03 €

in der Reinigungsklasse IV
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,
die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	10,02 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	9,02 €
c) dem überörtlichen Verkehr dient	8,01 €

in der Reinigungsklasse V
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,
die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	12,02 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	10,82 €
c) dem überörtlichen Verkehr dient	9,62 €

in der Reinigungsklasse VI
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,
die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	6,01 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	5,41 €
c) dem überörtlichen Verkehr dient	4,81 €

in der Reinigungsklasse VII
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,
die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	3,00 €
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	2,70 €
c) dem überörtlichen Verkehr dient	2,40 €

In der Reinigungsklasse VIII werden keine Gebühren erhoben.

2. Für den Winterdienst

In der Winterdienstklasse 1	0,79 €
In der Winterdienstklasse 2	0,26 €
In der Winterdienstklasse 3	0,09 €

2. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 16.12.2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

3. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),

- der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dez. 2020 (GV NRW. S. 1109)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AÖR, in seiner Sitzung am **16.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld AÖR (Friedhofsgebührensatzung), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2020 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52/20 vom 24.12.2020, Seite 507-509) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührentarif

I. Bestattungen

1. Sargbestattungen

- | | |
|---|--------------|
| 1.1 von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren | 1.095,00 EUR |
| 1.2 von Kindern bis zu 6 Jahren | 684,00 EUR |
| 1.3 von Früh- und Totgeburten | 37,00 EUR |

- | | |
|--|------------|
| 1.4 a. Abfuhr von Erdaushub | 181,00 EUR |
| b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs | 363,00 EUR |

2. Urnenbestattungen

- | | |
|---|------------|
| 2.1 Grabbereitung für die Beisetzung der Urne | 265,00 EUR |
| 2.2 Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld | 318,00 EUR |
| 2.3 Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne | 43,00 EUR |

II. Benutzung der Trauerhallen

- | | |
|---|------------|
| 1. Benutzung der Trauerhallen
Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger | 283,00 EUR |
| 2. Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung | 114,00 EUR |
| 3. Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeiereinschl. Grünschluck | 94,00 EUR |
| 4. Benutzung der Trauerhalle Verberg | 83,00 EUR |
| 5. Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung | 14,00 EUR |
| 6. Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde) | 43,00 EUR |

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1. Sarggrabstätten | |
| 1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht | 320,00 EUR |
| 1.2 Reihengrabstätte | 1.500,00 EUR |
| 1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen) | 3.750,00 EUR |
| 1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen) | 5.070,00 EUR |
| 1.5 Wahlgrabstätte zur Einfachbelegung (nur Wiedererwerb und Verlängerung) | 2.250,00 EUR |

1.6	Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	2.820,00 EUR
1.7	Parkgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle (mindestens zwei Grabstellen)	6.720,00 EUR
2.	Urnengrabstätten	
2.1	Anonyme Ascheeinbringung	2.130,00 EUR
2.2	Anonyme Urnengrabstätte	1.710,00 EUR
2.3	Urnenreihengrabstätte inkl. Einfassung	1.380,00 EUR
2.4	Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	2.100,00 EUR
2.5	Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	2.850,00 EUR
2.6	Urnenwahlgrabstätte	2.220,00 EUR
2.7	Baumgrabstätte (Gravuren nicht eingeschlossen)	4.110,00 EUR
2.8	Urnenkammer	8.280,00 EUR
2.9	Urnengemeinschaftsgrabstätte	540,00 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten	
3.1	Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Wahlgrabstätten nach Ziffern 1.5 bis 1.7 sowie 2.5 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.	
3.2	Während seiner Laufzeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von mindestens 5 Jahren, maximal jedoch auf höchstens 30 Jahre, verlängert werden.	
4.	Memoriam Garten: Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnwahlgrabstätten über die anbietenden Friedhofsgärtner (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührenziffern:	
1.6	Sargwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	
2.6	Urnwahlgrabstätte	

IV. Umbettungen

1.	Särge	
1.1	Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte	3.398,00 EUR
1.2	Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte	4.934,00 EUR
1.3	Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	3.069,00 EUR
1.4	Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	2.192,00 EUR
2.	Urnen	
2.1	Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof	876,00 EUR
2.2	Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof	876,00 EUR
2.3	Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	548,00 EUR
2.4	Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	548,00 EUR

V. Aufstellung von Grabmalen

1.1	Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm	gebührenfrei
1.2	Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale	43,00 EUR
1.3	stehende Grabmale	186,00 EUR

VI. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen	100,00 EUR
2.	Wannenbenutzung bei Kriminalfällen	93,00 EUR
3.	Pflege von Urnenkammern	173,00 EUR
4.	Sargbestattung: Verbau von Hand	250,00 EUR
5.	Zuschlag: Sargbestattungen an Samstagen	205,00 EUR
6.	Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen	125,00 EUR

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

Grabstätten	jährlich 30,00 EUR
Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von	20,00 EUR

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 16.12.2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Frank Meyer

JAHRESABSCHLUSS 2020 DER LINKSNIEDERRHEINISCHEN ENTWÄSSERUNGS-GENOSSENSCHAFT

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 02. Dezember 2021 den testierten Jahresabschluss 2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht. Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 02. Dezember 2021
Der Vorstand
gez. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Brandt,
Ass. d. Markscheidefachs

Strom: Allgemeine Preise für Neukunden

Neue Preise ab dem 20.12.2021 für die Grund- und Ersatzversorgung ausschließlich von Neukunden.

Krefeld, im Dezember 2021

Wir informieren Sie über die neuen Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden und sonstigen Letztverbrauchern mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz im Stadtgebiet Krefeld für Neukunden ab dem 20.12.2021.

Die Bepreisung erfolgt auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a StromGVV.

Allgemeine Preise, gültig ab dem 20.12.2021		
Haushaltskunden- und Letztverbraucherbedarf		
Allgemeine Preise	Nettopreise	Bruttopreise*
- Verbrauchspreis Cent/kWh	53,554	63,73
- Grundpreis EUR/Jahr (inkl. Verrechnungspreis für einen Zähler)	123,76	147,27

Näheres zu den regulatorisch bedingten Kostenänderungen haben wir nachstehend für Sie aufgelistet:

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen.	ab 20.12.2021		ab 01.01.2022	
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	<u>Euro/Jahr</u>	<u>Cent/kWh</u>	<u>Euro/Jahr</u>	<u>Cent/kWh</u>
- Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	123,76		123,76	
- Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		53,554		53,554
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
1. Kostenblock staatlich veranlasste Preisbestandteile				
- Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz		2,050		2,050
- Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung		1,990		1,990
- Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)		6,500		3,723
- Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)		0,254		0,378
- Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)		0,432		0,437
- Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)		0,395		0,419
- Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)		0,009		0,003
2. Kostenblock regulatorisch gesetzte Preisbestandteile				
- Netzentgelt - Arbeitspreis		4,910		4,990
- Netzentgelt - Grundpreis	81,00		90,00	
- Netzentgelt - Messstellenbetrieb	10,20		10,20	
- Saldo der zuvor genannten einfließenden Kostenbelastungen:	91,20	16,540	100,20	13,990
3. Kostenblock für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffungs- und Vertriebskosten)				
- am verbrauchsunabhängigen Grundpreis in Euro pro Jahr	32,56		23,56	
- am Arbeitspreis in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde		37,014		39,564

*Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet.

Der Allgemeine Preis wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von 19% zum Rechnungsbetrag.

Ausführliche Informationen und Vertragsformulare zu unseren Angeboten erhalten Sie im SWK und GSAK ServiceCenter Ostwall 148, unter der SWK-ServiceLine 0800-2425300 (kostenfrei) sowie online unter www.swk.de.

Mit freundlichen Grüßen
SWK ENERGIE GmbH
 Geschäftsführung

SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

SWK ENERGIE GmbH
 Ein Unternehmen der SWK STADTWERKE KREFELD AG
 St. Töniser Str. 124 • 47804 Krefeld
www.swk.de



AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

24.12.2021

Harald Remmetz | Nassauerring 347,
47803 Krefeld | **59 02 07**

25.12.2021

Hans Schneiders e. K. | Inh. Stefan Schneiders
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld | **94 45 23**

26.12.2021

Stockmanns GmbH & Co. KG
Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld | **84 16 11**

31.12.2021

Paul Meulendick GmbH
Im Witschen 38 A | 47807 Krefeld | **39 12 07**

01.01. – 02.01.2022

Trunz GmbH | Magdeburger Straße 25
47800 Krefeld | **47 50 88**

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon
o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und don-
nerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs
von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00
Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon
o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten:
samstags, sonntags und feiertags von 10.00
bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr,
mittwochs- und freitagsnachmittag von
17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und
donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpart-
ner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit
auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

**montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer o 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD
über die Leitstelle der Polizei unter der
Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E Mail
an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr
bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen
unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in
Nordrhein-Westfalen können im Internet
abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **o8 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.